

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 21.08.2023

Drucksache Nr.: **23/0350**

Beratungsfolge

Finanzausschuss (Beteiligungen,
Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)

Sitzungstermin

19.09.2023

Behandlung

öffentlich / Vorberatung

Rat

19.10.2023

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplanes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Stellenplan wie folgt zu ändern:

1. EINRICHTUNG VON STELLEN

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
3.05.20/02	Sachbearbeiter/in (Koordinatorinnenstelle)	EG S11b TVöD (39 Stunden)	05-02-01 100 %

2. ANHEBUNG VON STELLEN

1.01. Fachbereich Ordnung

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplanausweisung	Künftige Stellenplanausweisung
1.01./01	Fachbereichsleiter/in	EG 14 TVöD (39 Stunden)	EG 15 TVöD (39 Stunden) Alternativ: A15 LBesG (41 Stunden)

1.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplanausweisung	Künftige Stellenplanausweisung
1.01.10/06	Mitarbeiter/in (Ordnungsaußendienst)	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/07	Mitarbeiter/in (Ordnungsaußendienst)	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/10	Sachbearbeiter/in	A 10 LBesG (41 Stunden)	A 11 LBesG (41 Stunden)
1.01.10/15	Mitarbeiter/in (Ordnungsaußendienst)	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/17	Ordnungsaußendienst	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/18	Ordnungsaußendienst	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/23	Ordnungsaußendienst	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)
1.01.10/24	Mitarbeiter/in (Ordnungsaußendienst)	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 9a TVöD (39 Stunden)

3 ABSENKUNG EINER STELLE**3.03. Fachbereich Kultur und Sport**

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplanausweisung	Künftige Stellenplanausweisung
3.03/01	Fachbereichsleiter/in	A 15 LBesG (41 Stunden)	A 14 LBesG (41 Stunden)

Sachverhalt / Begründung:**1. EINRICHTUNG VON STELLEN****3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Familie****3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe****Stelle 3.05.20/02 (Koordinatorinnenstelle)**

Im Fachdienst 5/20 ist die Einrichtung einer Stelle 1,0 VZÄ nach EG 11b SUE TVöD geplant.

Zum 01.01.2023 ist das neue Vormundschaftsrecht in Kraft getreten. Die Vormundschaftsreform sieht gemäß § 55 Absatz 5 SGB VIII ab dem 01.01.2023 eine funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Vormundschaft von allen anderen Aufgaben des Jugendamtes vor. Mit Nachbesetzung der Stellen mit den Stellenummern 3.05.20/07 und 3.05.20/08 im Bereich Beistandschaften wurde der Bereich Beistandschaften von den Vormundschaften inhaltlich getrennt und damit ein Teil der erforderlichen Aufgabentrennung umgesetzt. Die Akquise von ehrenamtlichen Vormündern verblieb noch in dem Aufgabengebiet der Vormünder. Notwendig ist nun die Trennung der pflichtigen Aufgabe der Akquirierung von ehrenamtlichen Vormündern, die bisher auf der Stelle der Vormünder verortet war.

Ziel ist es, einen Pool von ca. 50 ehrenamtlichen Vormündern aufzubauen, welche über die neu einzurichtende Stelle koordiniert werden sollen. Neben der Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormündern; der Gewinnung, allgemeinen Eignungsprüfung und -feststellung ehrenamtlicher Vormünder; der Öffentlichkeitsarbeit; dem Aufbau von Bewerbungsbögen, Checklisten, Prüfbögen für die Eignung; der Durchführung von Schulungen für die ehrenamtlichen Vormünder mit der Gewinnung von Dozenten zu einzelnen Themen inkl. der Vergabe zählen die Teilnahme an Arbeitskreisen und die fachspezifische Netzwerkarbeit zum Tätigkeitsfeld der Stelle.

Eine Übernahme der Tätigkeiten durch bisherige Personalressourcen ist ausgeschlossen, da bis zur Übernahme eines ehrenamtlichen Vormundes das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin weiterhin als vorläufiger Vormund bestellt wird. Die Pflichten muss der vorläufige Vormund bis zur Übernahme eines ehrenamtlichen Vormundes übernehmen.

Die Einrichtung der Stelle dient somit der Erfüllung dieser bereits seit 01.01.2023 bestehenden Pflichtaufgabe. Zur Bemessung des Stellenanteils wurden bereits ermittelte Zeitanteile aus der Arbeitshilfe des Landschaftsverbandes Rheinland zugrunde gelegt. Es wird angestrebt, nach Ablauf von drei Jahren eine erneute Stellenbemessung auf Grundlage der bis dahin vorliegenden validen Zahlen durchzuführen.

Für die Einrichtung der Stelle belaufen sich die Personalkosten auf rund 61.650 € jährlich.

Eine Übernahme der Kosten durch Bund oder Land ist aktuell nicht geregelt, obwohl es sich hierbei um zusätzliche Aufgaben handelt, welche durch die Änderung des § 55 Abs. 5 SGB VIII entstehen. Allerdings wird durch die Einrichtung der Koordinierungsstelle der ehrenamtlichen Vormundschaften die Versorgung der Mündel im Rahmen eines Sorgerechtsentzugs gewährleistet, um Kindeswohlgefährdungen auszuschließen. Zudem wird dadurch sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Vormünder ihrerseits nachweislich geeignet sind zur Übernahme der Vormundschaft und auch in diesem Kontext das Kindeswohl gewährleistet wird.

Die Verwaltung wird auch in diesem konkreten Fall auf der Einhaltung des Konnexitätsprinzips bestehen und diesbezüglich sowohl den Städte- und Gemeindebund als auch das zuständige Ministerium anschreiben. Aus den vorgenannten Gründen wird jedoch darauf verzichtet, die Aufgabe bis zur Klärung zurückzuweisen.

2. ANHEBUNG VON STELLEN

1.01. Fachbereich Ordnung

Es handelt sich hierbei um die Stelle der Fachbereichsleitung Ordnung.

Die Aufgaben werden von den Leitungstätigkeiten für den Fachbereich Ordnung dominiert (80 % Leitungstätigkeiten allgemein und strategisch, Leistungserstellung lenken und kontrollieren, Personal- und Finanz- und Organisationsverantwortung wahrnehmen) und umfassen darüber hinaus zu einem kleineren Anteil spezielle Aufgaben der Unteren Straßenverkehrsbehörde (20 %).

Der Fachbereich 1 Ordnung ist aufbauorganisatorisch in die drei Fachdienste 1/10 Sicherheit und Ordnung, 1/20 Feuer- und Bevölkerungsschutz sowie 1/30 Bürgerservice (einschl. Standesamt, Wahlen und Friedhofsverwaltung) gegliedert.

Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass der Brandschutz ausschließlich über die Freiwillige Feuerwehr (rd. 280 Feuerwehrleute) sicherstellt und aufgrund einer Ausnahmegenehmigung sowie entsprechenden Festlegungen im Brandschutzbedarfsplan keine eigene hauptamtliche Feuerwache betreibt. Diese Konstellation stellt eine besondere Anforderung an die Fachbereichsleitung für die Sicherstellung des Brandschutzes dar.

Der stelleninhabenden Person (stiP) obliegen neben den umfangreichen Leitungsaufgaben zur Leistungserstellung auch eine Reihe von konzeptionell-strategisch geprägten Aufgaben insbesondere in der Beurteilung von Sicherheitsanforderungen, der Leitung, Steuerung und Mitarbeit bei bedeutsamen Projekten zur Krisenprävention und Krisenbewältigung (z. B. Stab für außergewöhnliche Ereignisse), bei denen es regelmäßig der Analyse von Zusammenhängen für die Einschätzung der Bedrohungssituation, der zu erwartenden Entwicklung und ggf. einflussnehmender Faktoren bedarf. Dabei sind eine Vielzahl von Determinanten, wie zu erwartende technische Entwicklungen, rechtliche Maßgaben, verfügbare Personalressourcen, Kostenrahmen, Zeitrahmen oder interne und externe Auswirkungen gegeneinander abzuwägen und zu gewichten. Risikoanalysen, Prognosen und Szenarien sind zu entwickeln, Schlüsse daraus zu ziehen und auf die örtlichen Gegebenheiten zu übertragen. Hierzu bedarf es einer umfangreichen systematischen Betrachtung, die die einzelnen Facetten mit ihren Vor- und Nachteilen erfasst. Die Gefährdungslage kann sich dabei auf Leib und Leben für die gesamte Bevölkerung der Stadt beziehen. Für die Leitung von Gremien kommt es besonders darauf an, „vor die Lage zu kommen“ und planvoll im Sinne der Sicherheit und Ordnung für die Stadt zu agieren.

Die Bewertung der Stelle erfolgte dual, d. h. sowohl für Beschäftigte als auch für Beamte.

Die Bewertung der Stelle für Beamte erfolgte nach dem Gutachten „Stellenplan-Stellenbewertung“ der KGSt. Für die Eingruppierung des Beschäftigten gelten die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12, sowie 13 bis 15, des Teils A, Abschnitt 1, Ziffer 3, bzw. Ziffer 4 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA).

Die Beamtenbewertung schließt mit dem Ergebnis der Besoldungsgruppe A 15 ab.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 15, Fallgruppe 1 erfüllt sind.

Insofern ist die Stelle nach A 15/EG 15 im Stellenplan auszuweisen.

Für die Anhebung der Stelle belaufen sich die Personalkosten auf rund 9.700 € jährlich.

1.01. Fachbereich Ordnung
1.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Stellen 1.01.10/06, 1.01.10/07, 1.01.10/15, 1.01.10/17, 1.01.10/18, 1.01.10/23 und 1.01.10/24

Bei den Stellen mit den Stellennummern 1.01.10.6/07/15/17/18/23/24 handelt es sich um Stellen des Stadtordnungsdienstes im Fachdienst 1/10. Allen Stellen liegt dieselbe Stellenbeschreibung zugrunde.

Es erfolgte eine Überprüfung der Eingruppierung nach §§ 12, 13 TVöD durch FD 0/30, auf der Basis der Stellenbeschreibung, die im April 2023 vorgelegt wurde. Die Grundlage für die Überprüfung bildete das Stellenbewertungsgutachten der Allevo Kommunalberatung aus dem Jahr 2018. Die jetzige Stellenbewertung für die neue Stellenbeschreibung wurde unter Einbeziehung der damaligen Ergebnisse durchgeführt. Zudem wurde auch die einschlägige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts berücksichtigt, die für einen Stadtordnungsdienst eine Stellenwertigkeit mit EG 9a bestätigt hat. Weiterhin ergab eine Umfrage in den umliegenden Kommunen Troisdorf, Siegburg und Hennef im August 2023, dass die Mitarbeitenden des Stadtordnungsdienstes dort in die EG 9a eingruppiert sind.

Aufgrund dieser zugrunde liegenden Erkenntnisse wurde von der üblichen Vorgehensweise mit Durchführung einer extern beauftragten Stellenbewertung mit Kosten in Höhe von etwa 1.356,60 € pro Gutachten abgesehen.

Die Aufgabe „Ordnungsbehördlicher Streifendienst“, welche zu 80 % vorliegt, beinhaltet als klassische Aufgabe des ordnungsbehördlichen Außendienstes den Streifendienst im gesamten Stadtgebiet mit Vornahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Wege des Sofortvollzugs, die Kontrolle der Einhaltung von Jugendschutzgesetzen, die Überwachung von Verkehrsbeschränkungen und die mündliche Aussprache von Ermahnungen und Anweisungen. Zusammenfassend ist es die Aufgabe der stelleninhabenden Personen, im Bereich der Stadt Sankt Augustin die Einhaltung der gesetzlichen Ge- und Verbote und Vorschriften sicherzustellen.

Die stelleninhabenden Personen sind durch ihre Präsenz und Durchsetzung der entsprechenden Maßnahmen der Ordnungsverwaltung maßgeblich an der Herstellung eines Sicherheitsgefühls im Stadtgebiet beteiligt. Hierzu bedarf es vertiefter Kenntnisse im Bereich gesetzlicher Vorgaben, wie z. B. unterschiedliche Spezialgebiete des Ordnungsbehördenrechts, gewerberechtliche und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, insb. Ordnungsbehördengesetz, Landeshundegesetz, Nichtraucherschutzgesetz, Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, Straßenverkehrsordnung, Bußgeldkatalog-Verordnung, Gewerbeordnung, und andere Gesetze sowie Ortssatzungen. Lediglich oberflächliche Kenntnisse oder Grundkenntnisse einer beschränkten Anzahl von einzelnen Regelungen reicht nicht aus, da die stelleninhabenden Personen im Außendienst auf sich selbst gestellt sind und hier auch unter Zeitnot und ohne eine Rückfragemöglichkeit rechtlich fundierte Entscheidungen treffen müssen. Diese können bei fehlerhaften Entscheidungen nicht nur juristische Konsequenzen für die Stadt Sankt Augustin haben, sondern auch das Ansehen der Stadt beeinflussen.

Für die stelleninhabenden Personen im ordnungsbehördlichen Außendienst ist es außerdem unabdingbar, ständig selbstständige Ermessensentscheidungen zu treffen. Wenn sie im Stadtgebiet einer bestimmten Situation begegnen, muss zunächst einmal festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen eine Norm vorliegt. Weiterhin muss dann abgewogen werden, ob und wie eingegriffen wird. Auf der einen Seite ist dabei zu berücksichtigen, dass in vermeintliche Rechte oder in die Privatsphäre fremder Personen eingegriffen wird, auf der anderen Seite sind die Interessen anderer Bürger, Anwohner oder Passanten, in die Erwägung einzubeziehen. Dabei gilt es, Eskalationen zu vermeiden. Außerdem müssen die Entscheidungen auch später noch Bestand haben. Dabei finden die Situationen zumeist in der Öffentlichkeit statt, unter der Beobachtung von Bürgern, Passanten oder Betroffenen. Vor dem Eingriff kann keine Zustimmung eingeholt werden, oder in den vermeintlich betreffenden Normen nachgelesen werden. Es ist eine eigenständige Entscheidung und Maßnahmenenergreifung gefordert.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des „Ordnungsbehördlichen Streifendienstes“ bedarf es neben gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse auch selbstständige Leistungen.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9a gemäß § 12 Abs. 1 TVöD-VKA Anlage 1 und somit die Voraussetzung für eine entsprechende Eingruppierung erfüllt sind.

Für die Anhebung der sieben Stellen belaufen sich die Personalkosten insgesamt auf rund 63.680 € jährlich.

Stelle 1.01.10/10

Es handelt sich hierbei um die Stelle „Sachbearbeitung Straßenverkehrsbehörde“.

Die prägenden Aufgaben dieser Stelle liegen in der „Sachbearbeitung als Straßenverkehrsbehörde“, darüber hinaus erfolgt die Ermittlung der Haushaltsansätze für den Bereich 1.10.3, sowie die Übermittlung der Informationen für die Internetpräsenz des gesamten Fachdienstes 1/10.

Der Stelle „Sachbearbeitung Straßenverkehrsbehörde“ obliegt die sachgerechte Bearbeitung aller verkehrsbehördlichen Angelegenheiten und beinhaltet Maßnahmen wie Straßensperrungen, Umleitungen oder Sondererlaubnisse, welche Einfluss auf die Lebensqualität durch Sicherstellung der Mobilität, auf die Wohnqualität in Bezug auf die verkehrliche Belastung und auch auf Wirtschaftsinteressen der Gewerbetreibenden haben. Oft ergeben sich schwierige Spannungsfelder, in welchen es nur begrenzt möglich ist, alle Beteiligten zufriedenzustellen.

Die stelleninhabende Person nimmt eine herausgehobene Position auf der sachbearbeitenden Ebene ein. Sie ist für die Koordination von vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen, insbesondere bei Betroffenheit des qualifizierten Straßennetzes zuständig und untersteht insbesondere hierbei unmittelbar der Fachbereichsleitung.

Bei der Ermittlung der Haushaltsansätze für die Weiterleitung an den Fachbereich Finanzen, sowie der Übermittlung von Änderungen und Neuigkeiten aus dem Fachdienst an die interne Pressestelle handelt es sich um untergeordnete Nebenaufgaben zur Haupttätigkeit.

Die Bewertung der Stelle für Beamte erfolgte nach dem Gutachten „Stellenplan-Stellenbewertung“ der KGSt.

Die Beamtenbewertung schließt mit dem Ergebnis der Besoldungsgruppe A 11 ab. Insofern ist die Stelle nach A 11 im Stellenplan auszuweisen.

Für die Anhebung der Stelle belaufen sich die Personalkosten auf rund 3.990 € jährlich.

3. ABSENKUNG EINER STELLE

3.03. Fachbereich Kultur und Sport

Bei der Stelle 3.03.01 handelt es sich um die Stelle der Fachbereichsleitung 3 -Kultur und Sport-.

Neben den klassischen Führungsaufgaben (Personalführung, Finanzverantwortung, Entwicklung von Zielen, Leitlinien und Konzepten, etc.) obliegt der stelleninhabenden Person die Vertretung des Fachbereichs gegenüber den weiteren Fachbereichen, den Dezernenten, den politischen Gremien sowie die Zusammenarbeit mit Vereinen, Kulturschaffenden, Freundeskreisen, Partnerstädten sowie Gremien und Trägern der Kulturarbeit. Ebenfalls ist sie für die konzeptionelle und bedarfsorientierte Entwicklung der Sportinfrastruktur, der Sportangebote, der Bäderlandschaft sowie des Kulturangebotes zuständig.

Die Bewertung der Stelle erfolgte als duale Bewertung für Tarifbeschäftigte und Beamte.

Die Beschäftigtenbewertung schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die EG 14 Fallgruppe 1 nach den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12, sowie 13 bis 15, des Teils A Abschnitt 1 Ziff. 3, bzw. Ziff. 4 der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA) erfüllt sind.

Die Beamtenbewertung schließt mit dem Ergebnis der Besoldungsgruppe A 14 ab.

Insofern ist die Stelle künftig nach EG 14/A 14 im Stellenplan auszuweisen.

Die Absenkung der Stelle hat auf den Haushalt keine Auswirkung.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand der Personalkosten / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 139.020 € jährlich.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.